



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-007/22
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: Amt 70

Termin der Tagung: 23.11.2022

### Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	18.10.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	10.11.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	08.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	16.11.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	23.11.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	17.11.2022
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

### Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

\_\_\_\_\_  
Holger Kelch

### Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig       mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

### Beschluss-Nr.:

Tagung am: \_\_\_\_\_ TOP: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Ja**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Nein**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**

Am 30.10.2019 wurde die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz (Beschluss-Nr. II-008-3/19) und am 27.10.2021 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz (Beschluss-Nr. II-007-22/21) beschlossen.

Die Satzungsänderungen ergeben sich aus den folgenden Gründen:

**1. Änderung**

Die Laufzeit der am 29.04.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Verträge über die Verwertung/Beseitigung von Sperrmüll und Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Beschluss-Nr. II-003-09/15) enden nach zweimaliger Verlängerung am 31.12.2022. Die Leistung wurde im Vergabeverfahren Übernahme, Transport und Verwertung von Sperrmüll (Los 1) und Restabfällen (Los 2) ab dem 01.01.2023 – Referenznummer OV 267-2021 – EU-weit ausgeschrieben. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss-Nr. II-004-29/22) am 25.05.2022 erhielt den Zuschlag für Los 1 (Übernahme, Transport und Verwertung von Sperrmüll) die ALBA Lausitz GmbH und den Zuschlag für Los 2 (Übernahme, Transport und Verwertung von Restabfällen) die EEW Energy from Waste GmbH.

Im Anhang II der Abfallentsorgungssatzung entfällt damit die unter Punkt 4 aufgeführte Abfallentsorgungsanlage der Eurologistik Umweltservice GmbH für die Verwertung von Sperrmüll. Dies zieht die Änderungen in den §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung nach sich.

**2. Änderung**

Im § 13 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz wird im Absatz 1 die Abgabe von mineralischen Abfällen aus Privathaushalten auf den Wertstoffhöfen von 1 m<sup>3</sup> auf 0,5 m<sup>3</sup> pro Anlieferung reduziert und auf 4 Anlieferungen pro Jahr aus den folgenden Gründen begrenzt:

In den letzten Jahren hat sich die Menge der an den Wertstoffhöfen abgegebenen mineralischen Abfälle massiv erhöht, von 4.150 t im Jahr 2018 auf 6.014 t im Jahr 2020. Im Jahr 2021 war die Menge mineralischer Abfälle mit ca. 5.500 Tonnen nur unwesentlich geringer.

Der Verdacht liegt nahe, dass auf den Cottbuser Wertstoffhöfen mineralische Abfälle zunehmend aus üblicherweise eher gewerblichen Tätigkeiten resultieren. Dabei handelt es sich nicht selten um komplette Abrissmaßnahmen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, statt um Abfälle, welche bei Renovierungsarbeiten anfallen. Die regelmäßig auf den Wertstoffhöfen stattfindenden Kontrollen bestätigen diesen Trend. Durch eine Mengenbegrenzung in Verbindung mit den auch weiterhin geplanten Kontrollen sinkt die Attraktivität für Anlieferungen aus dem Gewerbe oder mit gewerblichen Tätigkeiten vergleichbarer und für die Erzeuger größerer und damit nicht mehr haushaltstypischer Abfallmengen.

Zum anderen hat sich im praktischen Betrieb herausgestellt, dass die Begrenzung der Anliefermenge pro Vorgang allein nicht ausreicht und eine Jahreshöchstmenge als zusätzliche Begrenzung sachdienlich wäre. Bei der Anhörung von Bürgern, welche nachweislich mehr als haushaltsüblich anfallende Mengen angeliefert hatten, wurde sehr häufig das Argument vorgetragen, dass die Gesamtmenge nicht begrenzt wäre und sie sich deshalb auch im Recht wähnen. Für eine Abweisung dieser Bürger durch die Mitarbeiter der Wertstoffhöfe fehlt in diesem Fall die rechtliche Grundlage, die durch die Satzungsänderung geschaffen werden soll.

Um die Benutzung der Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr für die Cottbuser Bürger weiter aufrecht erhalten und gleichzeitig den Missbrauch bei der Abgabe mineralischer Abfälle eindämmen zu können, ist die Begrenzung der Jahreshöchstmenge auf 2 m<sup>3</sup> (4 Anlieferungen a 0,5 m<sup>3</sup>) und Minimierung der Menge pro Anlieferung auf 0,5 m<sup>3</sup> auf den Wertstoffhöfen eine geeignete und vergleichsweise milde Maßnahme. Dabei ist es nicht erforderlich, alle Einzellieferungen zu erfassen und zu protokollieren. Die Festlegung der Anzahl der Inanspruchnahme von zusätzlichen abfallwirtschaftlichen Leistungen hat sich bei Sperrmüll und E-Schrott über viele Jahre bewährt und erscheint daher auch für die Bauabfälle durchführbar.

**3. Änderung**

Gemäß § 24 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung dürfen Abfallbehälter in puncto Volumen und Gewicht nicht überfüllt und Abfälle nicht neben den Abfallbehälter abgestellt werden. Der Verstoß gegen diese Verbote wird als Ordnungswidrigkeit in den § 32 Abs. 1 Punkt 25 aufgenommen.

**beigefügte Anlage:**

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: